

Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 19 / 05. Oktober 2001

Prüfungsordnung
und
Studienordnung

**Diplomstudiengang
Archäometrie/Industriearchäologie**

Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie
Technische Universität Bergakademie Freiberg



Prüfungsordnung

Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie

Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 15. September 2001

Introduction

The purpose of this study is to investigate the effects of various factors on the performance of a system. The study is divided into several sections, each focusing on a different aspect of the system's performance.

The first section discusses the methodology used in the study, including the experimental setup and the data collection process. The second section presents the results of the study, and the third section discusses the implications of the findings.

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 und der Muster-Rahmenvordnung (Uni) – Ma-RO-Uni, beschlossen auf der Hochschulrektorenkonferenz am 04.07.2000 und Kultusministerkonferenz am 13.10.2000, hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie folgende Prüfungsordnung erlassen:

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I. PRÜFUNGSORDNUNG	5
1. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Regelstudienzeit	5
§ 2 Prüfungsaufbau	5
§ 3 Fristen	5
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	7
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	7
§ 8 Alternative Prüfungsleistungen	8
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	9
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 12 Freiversuch	11
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	11
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 15 Prüfungsausschuss	13
§ 16 Prüfer und sachkundige Beisitzer	14
§ 17 Zweck der Diplom-Vorprüfung	14
§ 18 Zweck der Diplomprüfung	14

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit.....	14
§ 20 Zeugnis und Diplommurkunde.....	16
§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.....	17
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
2. Fachspezifische Bestimmungen.....	18
§ 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang.....	18
§ 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung.....	18
§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung.....	19
§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung.....	20
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Fachprüfungen für die Diplomprüfung.....	22
§ 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium.....	23
§ 29 Diplomgrad.....	24
§ 30 Übergangsfristen.....	24
§ 31 In-Kraft-Treten.....	24

I. Prüfungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich eines Kolloquiums zur Verteidigung der Diplomarbeit (vgl. § 28 Abs. 3). Die Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Der Prüfling kann sich darüber hinaus in Fächern anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

§ 3

Fristen

(1) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Anmeldungen zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen spätestens im 4. Semester. Spätestens vor Beginn des fünften Semesters sind alle Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung vollständig nachzuweisen. Wer die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Die Anmeldungen für die Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgen innerhalb des Hauptstudiums mit Beginn des 6. Semesters. Alle Fachprüfungen der Diplomprüfung sind spätestens in der für den Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie festgesetzten Regelstudienzeit abzulegen.

(4) Der Prüfling muss die Diplomprüfung spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig ablegen. Eine Fachprüfung für die Diplomprüfung, die nicht innerhalb der vier Semester nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die Prüflinge über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen. Er gibt die Meldefristen zur Prüfungsanmeldung und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt. Ebenso benennt er den Aus- und

Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit sowie die jeweiligen Wiederholungstermine für jede Fachprüfung.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. im Diplomstudiengang Archäometrie/Industrie-archäologie an der TU Bergakademie Freiberg im Grundstudium bzw. im Hauptstudium eingeschrieben ist und
 2. die im Einzelnen bestimmten Leistungsnachweise - die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen im Form von Studienleistungen entsprechend § 24 und § 26 - für die jeweiligen Prüfungsleistungen der Fachprüfungen nach § 25 und § 27 erbracht hat.
- (2) Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen
1. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung ist schriftlich im Prüfungsamt zu stellen. Mit dem Antragsformular ist nachzuweisen,
 - a) dass diese Diplomsprüfungsordnung bekannt ist,
 - b) das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsvorleistungen,
 - c) ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
 2. Kann der Prüfling einen Leistungsnachweis gemäß Abs. 1 Nr. 2 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er im Prüfungsamt eine dementprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch selbst zu vertretendes Versäumnis der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch:

1. mündliche (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8)

zu erbringen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das dem Stand des Studiums entsprechende Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung sind in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistungen soll 20 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und/oder die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte ist auf Antrag des Prüflings als Zuhörer zuzulassen.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer

zugelassenen, begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Grundsätzlich können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (5) Als Bestandteil der Diplomprüfung ist eine Studienarbeit anzufertigen, die als Fachprüfung bewertet und benotet wird.
 1. Sie umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabestellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Aspekte, die in der Regel aus Kenntnissen des Grundstudiums abgeleitet werden können sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Praxis üblichen Weise. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu unterbreiten.
 2. Der Arbeitsumfang soll etwa 120 Stunden betragen. Die Bearbeitungsfrist beträgt maximal 6 Monate.
 3. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Prüflings den Abgabetermin der Arbeit verlängern. Der Antrag ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden gemäß § 9 Abs. 1 mit der Note 5 als „nicht ausreichend“ bewertet.
 4. Der Studienarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizulegen, dass sie selbständig angefertigt wurde.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben zu bewertende Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung (z. B. Übung, Seminar, Praktikum) studienbegleitend erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen sind z. B. Belegarbeit, Referat, Klausur, Praktikum oder eine protokollierte praktische Leistung. Bei einer in Teamarbeit ausgeführten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und zu bewerten sein.
- (2) Regelungen über die Anzahl, den Gegenstand, die Art und die Ausgestaltung der alternativen Prüfungsleistungen der einzelnen Fachprüfungen werden in der Prüfungsordnung bzw. in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie getroffen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Wenn für einzelne Prüfungsleistungen eine festgelegte Wertigkeit zu berücksichtigen ist, dann errechnet sich die Fachnote als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung ist jeweils eine Gesamtnote zu bilden. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Einzelne Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelner Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet.

(4) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes eines von der TU Bergakademie benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von acht Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er vom Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(5) Auf Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten sowie über die noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Fachprüfungen für die Diplomprüfung vor Ablauf der festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des § 12 Abs. 1 bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Bei Prüflingen, denen aus wichtigen Gründen eine Beurlaubung entsprechend der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg gewährt wurde, sind diese Zeiten zu berücksichtigen. Sie werden auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die zu wiederholen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4, 0) bewertet wurden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie an der TU Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung

von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 24 Abs. 4 SächsHG, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 7 oder eine Prüfung gemäß Absatz 8 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Kolloquien zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen dienen allein der Feststellung, ob ein Prüfling die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 6 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 9 Abs. 1 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 8 abzulegen.

(8) Die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Prüfling über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, dass er den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(9) Zu Prüfungen gemäß Absatz 8 hat sich der Prüfling - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 15
Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Das studentische Mitglied sollte grundsätzlich das Grundstudium abgeschlossen haben.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- drei Professoren
 - ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - ein Student.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienablaufplanes und der Prüfungsordnung.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen und die Entscheidung über die Gewährung angemessener Prüfungsbedingungen für Studenten mit körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung verantwortlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 16

Prüfer und sachkundige Beisitzer

(1) Zu Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der TU Bergakademie oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbstständigen Lehrtätigkeit berechtigt sind. Zum Prüfer kann auch bestellt werden, der die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart einer Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das gilt auch für Beisitzer. Sie können nur für diese Aufgaben vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wenn sie die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling die Möglichkeit, einen Prüfer für seine mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des Prüfers, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag abweichen.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 7 und Abs. 8 entsprechend.

§ 17

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium des Diplomstudienganges Archäometrie/Industriearchäologie mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss für den Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Nach Abschluss der Fachprüfungen kann der Student beim Prüfungsamt schriftlich die Zulassung zur Diplomarbeit beantragen. Für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit durch den

Prüfungsausschuss ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über den vollständigen Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich. Mit diesem Nachweis kann der Student das Thema der Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss beantragen. Im Einzelnen ist nachzuweisen:

1. die bestandenen Fachprüfungen der Diplomprüfung,
2. die erfolgreich erbrachte Studienarbeit,
3. der Leistungsnachweis für Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 SWS für die Studienrichtung Archäometrie, für die Studienrichtung Industriearchäologie im Umfang von 20 SWS.
4. Leistungsnachweis für Pflichtexkursionen im Umfang von 10 Tagen.
5. Leistungsnachweis über ein Grabungspraktikum oder eine relevante praktische Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen für den Studiengang Archäometrie.

(3) Über die Zulassung zur Diplomarbeit und die Ausgabe des Themas entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertet werden kann und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß sechs Monate nach dem aktenkundigen Termin der Feststellung des Themas beim Prüfungsamt abzugeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von Betreuer so zu begrenzen, dass diese Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der in Satz 1 genannten Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(7) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen kann der zweite Prüfer kein Angehöriger der TU Bergakademie sein.

(9) Die Note der Diplomarbeit berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Begutachtung der Diplomarbeit mit der Gewichtung 2 und aus der Note der Verteidigung mit der Gewichtung 1. Die Verteidigung ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, dass der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3 / 3,7 oder „ausreichend“ 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit „ausreichend“ 4,0 oder „nicht ausreichend“ 5,0 bewertet wird.

(11) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(12) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis für die Diplomprüfung trägt die Unterschrift des Dekans und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der TU Bergakademie versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Prüfungsamt stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco aus. Die Ausstellung erfolgt in englischer Sprache.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Zeugnis und Urkunde sind vom Prüfungsamt auszufertigen.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag eine Übersicht über die erbrachten Leistungen aus.

(7) Der Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel. Alle Lehrveranstaltungen gemäß Studienablaufplan können mit ECTS-Credit Points ausgewiesen werden, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltung innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluss eines Semesters auf Antrag eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS und der erreichten Leistungspunkte. Über die Anwendung alternativer Kredit-Punktsysteme entscheidet die Universität.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache dem Prüfungsausschuss erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist durch das Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung durch den Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag beim Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zugewährt.

2. Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in das Hauptstudium, das nach fünf Semestern mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang für die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, beträgt 165 Semesterwochenstunden. Davon entfallen jeweils auf das Grundstudium 81 SWS und Hauptstudium 84 SWS.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Als fachliche Voraussetzungen für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Fachprüfungen können nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringenden Studienleistungen durch Leistungsnachweise belegt sind.
- (2) Als Prüfungsvorleistungen sind nachzuweisen:
1. Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte
 - a) Je ein Leistungsnachweis Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte III und IV
 2. Fachgebiet Archäometrie
 - a) 1 Leistungsnachweis Einführung in die Archäometrie
 3. Fachgebiet Industriearchäologie
 - a) 1 Leistungsnachweis Historisches Arbeiten
 - b) 1 Leistungsnachweis Wissenschaft, Technik, Gesellschaft
 4. Fachgebiet Natur-/Ingenieurwissenschaften
 - a) 1 Leistungsnachweis Praktikum Physik/Chemie I und Praktikum Physik/Chemie II

- b) 1 Leistungsnachweis Grundkurs Höhere Mathematik II und 1 Leistungsnachweis Datenanalyse/Statistik
 - c) 1 Leistungsnachweis Einführung in die Werkstoffwissenschaft und 1 Leistungsnachweis Grundlagen der Werkstofftechnologie (Erzeugung)
5. Bis zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
- a) 1 Leistungsnachweis Grabungspraktikum oder relevante praktische Leistung (6 Wochen)
 - b) 1 Leistungsnachweis Pflichtexkursion (2 Tage)

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung umfasst vier Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

Fachprüfung Ur- und Frühgeschichte mit der Gewichtung 1

- a) Grundlagen Ur- und Frühgeschichte I und II

Eine schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) mit einer Dauer von 120 Minuten abzulegen bis Ende des 2. Semester mit der Gewichtung 1

- b) Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte I bis IV

Eine mündliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 40 bis 60 Minuten abzulegen bis Ende des 4. Semesters mit der Gewichtung 2

Als alternative Prüfungsleistung für die mündliche Prüfungsleistung kann eine Belegarbeit erbracht werden. Inhalt: Literaturübersicht „Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte“ anhand einer vorgegebenen Literaturliste. Umfang: mindestens 20 Seiten à 2500 Zeichen.

Fachprüfung Archäometrie mit der Gewichtung 1

Zwei schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur) mit einer Dauer von 120 Minuten:

- a) Technik der Urzeit
abzulegen bis Ende des 3. Semesters

- b) Archäometallurgie
abzulegen bis Ende des 4. Semesters

Fachprüfung Industriearchäologie mit der Gewichtung 1

Bis zum Ende des 4. Semester abzulegende Prüfungsleistungen:

- a) Einführung in die Industriearchäologie

Eine mündliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 40 bis 60 Minuten mit der Gewichtung 2

- b) Seminar Einführung in die Industriearchäologie

- | | |
|--|----------------------|
| Schriftliche Hausarbeit, Umfang: max. 20 Seiten | mit der Gewichtung 1 |
| c) Technikgeschichte | |
| Klausur, Dauer: 120 Minuten | mit der Gewichtung 1 |
| Fachprüfung Grundkurs Physik/Chemie | mit der Gewichtung 1 |
| a) Grundkurs Physik/Chemie III | |
| abzulegen bis Ende des 3. Semesters | |
| mündliche Prüfungsleistung, Dauer: 40 bis 60 Minuten | |

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Ablegung der Diplomprüfung ist Voraussetzung, dass die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Als fachliche Voraussetzungen für die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind Prüfungsvorleistungen erbringen. Die Fachprüfungen können nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringenden Studienleistungen durch Leistungsnachweise belegt sind.
- (3) Prüfungsvorleistungen für die Studienrichtung Archäometrie
1. Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte
 - a) 1 Leistungsnachweis Ur- und Frühgeschichte Europas: 3 Seminare, wovon 2 ausgewählt und als Prüfungsleistung (PL/M/S) gleichgewichtig anerkannt werden.
 - b) 1 Belegarbeit Ur- und Frühgeschichte Europas
 2. Fachgebiet Archäometrie
 - a) 1 Leistungsnachweis Mikroskopie I (Metalle) und Mikroskopie II (Silikate)
 - b) 1 Leistungsnachweis Archäometrische Untersuchungsmethoden (Praktikum)
 - c) 1 Leistungsnachweis Urformtechnik
 3. Fachgebiet Angewandte Geowissenschaften
 - a) 1 Leistungsnachweis Einführung in die Geophysik
 - b) 1 Leistungsnachweis Geoinformationssysteme
 - c) 1 Leistungsnachweis Vermessungstechnik I
 - d) 1 Leistungsnachweis Computerkartographie I (CAD-Kartographie)
 4. Bis zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) 1 Leistungsnachweis Pflichtexkursion (10 Tage)
 - b) 1 Leistungsnachweis Grabungspraktikum oder relevante praktische Leistung (6 Wochen)
 - c) Leistungsnachweis zu den Wahlpflichtfächern im Umfang von 10 SWS.
- (4) Prüfungsvorleistungen für die Studienrichtung Industriearchäologie
- 1. Fachgebiet Industriearchäologie
 - a) 1 Leistungsnachweis Technikgeschichte
 - b) 1 Leistungsnachweis Wirtschaftsgeschichte
 - c) 1 Leistungsnachweis Denkmalrecht
 - d) 1 Leistungsnachweis Pflichtexkursion (10 Tage)
 - e) 1 Leistungsnachweis Praktikum oder relevante praktische Leistung (8 Wochen)
 - 2. Fachgebiet Methoden der Industriearchäologie
 - a) 1 Leistungsnachweis Vermessungstechnik I
 - b) 1 Leistungsnachweis Computerkartographie I (CAD-Kartographie)
 - c) 1 Leistungsnachweis Geoinformationssysteme
 - 3. Fachgebiet Kultur- und Projektmanagement
 - a) 1 Leistungsnachweis Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 - b) 1 Leistungsnachweis Grundlagen des Marketings
 - c) 1 Leistungsnachweis Marketingmanagement
 - d) 1 Leistungsnachweis Projektentwicklung
 - e) 1 Leistungsnachweis Cultural Studies
 - f) 1 Leistungsnachweis Einführung in das Recht für Nichtökonomien
 - g) 1 Leistungsnachweis Arbeitsrecht I oder alternativ 1 Leistungsnachweis Baurecht
 - 4. Wahlpflichtfächer
 - a) Leistungsnachweise im Umfang von 10 SWS im Wahlpflichtfach I
 - b) Leistungsnachweise im Umfang von 10 SWS im Wahlpflichtfach II

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Für die Diplomprüfung sind Fachprüfungen für die Studienrichtungen Archäometrie und Industriearchäologie sowie für Fächer des Wahlpflichtbereiches abzulegen.

(2) Die Diplomprüfung für die Studienrichtung Archäometrie beinhaltet:

1. Vier Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen:

a) **Ur- und Frühgeschichte** mit der Gewichtung 2

Diese Fachprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen:

Seminar Ur- und Frühgeschichte Europas I mit der Gewichtung 1

a1) eine schriftliche Prüfungsleistung

(Hausarbeit von mindestens 20 Seiten à 2500 Zeichen)

a2) eine mündliche Prüfungsleistung (Referat, Dauer 45 Minuten)

jeweils abzulegen bis Ende des 6. Semesters

Seminar Ur- und Frühgeschichte Europas II mit der Gewichtung 1

a3) eine schriftliche Prüfungsleistung

(Hausarbeit von mindestens 20 Seiten à 2500 Zeichen)

a4) eine mündliche Prüfungsleistung (Referat, Dauer 45 Minuten)

jeweils abzulegen bis Ende des 7. Semesters

Ur- und Frühgeschichte Europas mit der Gewichtung 2

a5) mündliche Prüfungsleistung, Dauer: 40 bis 60 Minuten

abzulegen bis zum Ende des 8. Semesters

b) **Archäometrie (Methoden)** mit der Gewichtung 2

Diese Fachprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen:

- b1) eine schriftliche Prüfungsleistung, Dauer: 90 Minuten

abzulegen bis Ende des 5. Semesters

- b2) eine mündliche Prüfungsleistung, Dauer: 40 bis 60 Minuten

abzulegen bis Ende des 8. Semesters

c) **Archäometrie (prähistorische Werkstoffe)** mit der Gewichtung 1

Mündliche Prüfungsleistung, Dauer: 20 bis 30 Minuten

abzulegen bis Ende des 8. Semesters

d) **Angewandte Geowissenschaften** mit der Gewichtung 2

Diese Fachprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen:

d1) eine schriftliche Prüfungsleistung Grundlagen der Geowissenschaften,

Dauer: 120 Minuten, abzulegen bis Ende des 5. Semesters

d2) eine schriftliche Prüfungsleistung Einführung in die Lagerstättenkunde,

Dauer: 120 Minuten, abzulegen bis Ende des 7. Semesters

2. eine Studienarbeit gemäß § 7, Abs. 5 mit der Gewichtung 1

3. die Diplomarbeit mit der Gewichtung 3

(3) Die Diplomprüfung für die Studienrichtung Industriearchäologie beinhaltet:

I. vier Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen

- a) **Industriearchäologie** mit der Gewichtung 3
Diese Fachprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen:
- Seminar Industriearchäologie I mit der Gewichtung 1
a1) eine mündliches Referat, Dauer: 30 bis 60 Minuten
a2) eine schriftliche Hausarbeit, Umfang: bis 30 Seiten à 2500 Zeichen
jeweils abzulegen bis Ende des 6. Semesters
- Seminar Industriearchäologie II mit der Gewichtung 1
a3) eine mündliches Referat, Dauer: 30 bis 60 Minuten
a4) eine schriftliche Hausarbeit, Umfang: bis 30 Seiten à 2500 Zeichen
jeweils abzulegen bis Ende des 8. Semesters
- Industriearchäologie mit der Gewichtung 6
a5) mündliche Prüfungsleistung, Dauer: 60 Minuten
abzulegen bis zum Ende des 8. Semesters
- b) **Methoden der Industriearchäologie** mit der Gewichtung 1
Seminar Praktische Industriearchäologie mit der Gewichtung 1
b1) eine mündliche Referat, Dauer: 30 bis 60 Minuten
b2) eine schriftliche Hausarbeit, Umfang: bis 30 Seiten à 2500 Zeichen
jeweils abzulegen bis Ende des 7. Semesters
- b3) schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) mit der Gewichtung 3
Dauer: 240 Minuten, abzulegen bis Ende des 8. Semesters
- c) **Kultur- und Projektmanagement** mit der Gewichtung 1
Aus den in § 26, Abs. 4 Nr. 3 unter a) bis g) genannten Leistungsnachweisen
werden vier ausgewählt und als Prüfungsleistung gleichgewichtig anerkannt.
Dauer: 90 bis 120 Minuten, abzulegen bis Ende des 8. Semesters
- d) **Wahlpflichtfach I oder Wahlpflichtfach II** mit der Gewichtung 1
Mündliche Prüfungsleistung, Dauer: 30 Minuten
abzulegen bis Ende des 8. Semesters
2. eine Studienarbeit gemäß § 7 Abs. 5 mit der Gewichtung 1
3. die Diplomarbeit mit der Gewichtung 3

§ 28

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(3) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Verteidigung findet spätestens einen Monat nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist die Begutachtung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ 4,0.

§ 29

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg unter Angabe des Studiengangs den akademischen Grad

„Diplom-Archäologin“ oder „Diplom-Archäologe“, (abgekürzt: „Dipl.-Arch.“) bzw.
„Diplom-Industriearchäologin“ oder „Diplom-Industriearchäologe“,
(abgekürzt „Dipl.-Ind. Arch.“).

§ 30

Übergangsfristen

Studenten, die bereits im Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) eingeschrieben sind, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie nach der neuen Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie oder der alten Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) studieren. Die Wahl ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Spezielle Übergangsregelungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 2001 in diesem Studiengang immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie vom 01. November 2000 und des Senats (B 12/5) vom 23. Januar 2001 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.08.2001, Aktenzeichen PBS-7643.10/1.

Freiberg, den 15. September 2001



Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor

Studienordnung

Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie

Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 15. September 2001

II. STUDIENORDNUNG	27
§ 1 Geltungsbereich	27
§ 2 Charakterisierung des Studienganges	27
§ 3 Studienvoraussetzungen	28
§ 4 Studienbeginn	28
§ 5 Berufsfelder	28
§ 6 Studienziele	28
§ 7 Lehrveranstaltungsformen	29
§ 8 Gliederung des Studiums	29
§ 9 Inhalte des Grundstudiums	30
§ 10 Inhalte des Hauptstudiums in der Studienrichtung Archäometrie	32
§ 11 Inhalte des Hauptstudiums in der Studienrichtung Industriearchäologie	33
§ 12 Fachprüfungen/Leistungsachweise	34
§ 13 Studienberatung	34
§ 14 Übergangsregelung	35
§ 15 Schlussbestimmungen	35
Anlage 1: Studienablaufplan für das Grundstudium: Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie	37
Anlage 2: Studienablaufplan für das Hauptstudium: Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie Studienrichtung Archäometrie	38
Anlage 3: Studienablaufplan für das Hauptstudium: Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie Studienrichtung Industriearchäologie	39
Anlage 4: Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium: Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie Studienrichtung Archäometrie	40
Anlage 5: Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium: Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie Studienrichtung Industriearchäologie	41
Anlage 6: Legende zu den Anlagen 1 bis 5	42

II. Studienordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung "Archäometrie/Industriearchäologie" an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums im Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie.

§ 2

Charakterisierung des Studienganges

(1) Der Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie will durch eine breite naturwissenschaftliche und eine gewisse werkstoffwissenschaftliche Grundlagenausbildung einerseits sowie durch die Vermittlung von Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte, der Archäometrie und der Industriearchäologie andererseits in besonderem Maße der Erkenntnis Rechnung tragen, dass bei den archäologischen Grabungen, bei der Bewertung archäologischer Funde und in der industriearchäologischen Forschung und Praxis zunehmend naturwissenschaftliche Methoden und Verfahren Anwendung finden. Dabei wird der Einsatz der naturwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auch von den kulturhistorischen Fragestellungen bestimmt. Der Studiengang richtet sich an historisch interessierte, mathematisch-naturwissenschaftlich engagierte Studierende.

(2) Der Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie besteht aus einem gemeinsamen Grundstudium und - entsprechend der unterschiedlichen beruflichen Zielgruppen in der Archäologie sowie in der Industriedenkmalpflege - aus den beiden Studienrichtungen für Archäometrie sowie für Industriearchäologie im Hauptstudium.

(3) Unter Archäometrie versteht man die Anwendung natur- und ingenieurwissenschaftlicher Methoden in den Kunst- und Kulturwissenschaften. Der Begriff legt nahe, dass den üblichen stilkritischen Methoden quantifizierbare Untersuchungen zur Seite gestellt werden. In der Praxis ergeben sich von selbst Unterteilungen dieses breiten Arbeitsgebietes nach den angewandten Methoden, z.B. eine mehr biowissenschaftlich oder mehr physikalisch-chemische Orientierung, oder nach den betrachteten zeitlichen Perioden. An der TU Bergakademie Freiberg wird der Schwerpunkt im Bereich der Archäologie und hier besonders in den schriftlosen bzw. an schriftlichen Urkunden armen Perioden der Ur- und Frühgeschichte sowie der Materialwissenschaften liegen.

(4) Unter Industriearchäologie versteht man jene wissenschaftliche Disziplin, die sich mit der Erfassung, Erforschung und im gewissen Umfang auch mit der Erhaltung der gegenständlichen Überlieferung gewerblicher und industriebezogener Artefakte, Anlagen und Systeme in ihrem kulturellen und historischen Kontext beschäftigt. Als Forschungsgebiet hat die Industriearchäologie das Ziel, die von ihr erfassten und dokumentierten Artefakte der Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsentwicklung in den Kontext der Technik-, Wissenschafts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu stellen. Mit der Erfassung und der Dokumentation der gegenständlichen Überlieferung aus der Geschichte von Gewerbe, Industrie und Verkehr leistet die Industriearchäologie im Bereich der Denkmale der Industrie und Technik einen Beitrag zur allgemeinen Denkmalpflege.

(5) Der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten, z. B. der Fähigkeit zur Teamarbeit, wird der ihrer Bedeutung für erfolgreiche künftige Berufskarrieren entsprechende Stellenwert eingeräumt. Das kommt insbesondere durch die für den Studienabschluss erforderlichen praktischen Tätigkeiten zum Ausdruck.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomen-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Studienbeginn

Die Aufnahme zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Bei Aufnahme zum Studium im Sommersemester ist vor Studienbeginn eine Studienfachberatung gemäß § 13 zu absolvieren.

§ 5

Berufsfelder

(1) Absolventen des Studienganges Archäometrie/Industriearchäologie finden Einsatzgebiete vorzugsweise dort, wo ein breites fachübergreifendes naturwissenschaftliches Grundlagenwissen für die Lösung historisch-archäologischer, technikgeschichtlicher und industriearchäologischer Probleme gefordert ist. Archäologische Funde und industriearchäologische Befunde sind zu sichern, zu bewahren, zu katalogisieren, mit naturwissenschaftlichen und materialwissenschaftlichen Methoden zu untersuchen, historisch, technikgeschichtlich und denkmalpflegerisch einzuordnen und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Berufsmöglichkeiten bieten sich für die Absolventen des Studienganges Archäometrie/Industriearchäologie je nach der gewählten Studienrichtung in allen Bereichen der archäologischen und industriearchäologischen Forschung, namentlich an Universitätsinstituten, Ämtern für Denkmalpflege und Museen mit archäologischen Sammlungen bzw. Industrie- und Technikmuseen, ferner im Wissenschaftsjournalismus, in der wissenschaftlichen Bildungsarbeit und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von Industrieunternehmen.

§ 6

Studienziele

(1) Die Studenten sollen die Fähigkeit erwerben, naturwissenschaftliche, materialwissenschaftliche, technik- wirtschafts- und wissenschaftsgeschichtliche sowie kulturhistorische Zusammenhänge zu erkennen und zu beurteilen und entsprechende archäologische und industriearchäologische Fragestellungen interdisziplinär zu bearbeiten; aufgrund ihrer allgemeinen Grundlagen- und Methodenkenntnisse auch außerhalb ihrer engeren Ausbildungsrichtung in Industrie- und For-

schungsbereichen eine Berufschance erlangen können, die durch die Befähigung zur Weiterbildung abgesichert ist.

(2) Im Grundstudium sollen die Studenten solide und umfassende Kenntnisse über die physikalisch-chemischen, mathematischen, informationstechnischen Grundlagen einerseits und Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte, der Archäometrie und der Industriearchäologie andererseits erwerben. Diese Kenntnisse bilden die Grundlage und Voraussetzung für das Hauptstudium in einer der beiden Studienrichtungen. Darüber hinaus sollen sie den Absolventen befähigen, sich auch nach dem Studium in neue Fachgebiete und Methoden einzuarbeiten, neue Entwicklungen zu erkennen, zu verstehen und zu beurteilen.

(3) Im Hauptstudium sollen die Studenten durch das Studium der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und die praktische Tätigkeit die erforderlichen Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erwerben, die für das gewählte Berufsfeld unerlässlich sind.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Archäologe" bzw. "Diplom-Industriearchäologe" in männlicher bzw. weiblicher Schreibform mit Angabe der Studienrichtung, abgekürzt

"Dipl.-Arch." bzw. "Dipl.-Ind. Arch."

§ 7

Lehrveranstaltungsformen

Die den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (LV) bestehen in der Regel aus Vorlesungen (V), Übungen, Seminaren (S) und Praktika (P), deren Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben wird. Eine Semesterwochenstunde bedeutet eine Lehrveranstaltungsstunde (in der Regel 45 Minuten) je Woche während des Vorlesungszeitraumes eines gesamten Semesters. In den Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen, Seminaren und Praktika wird der Vorlesungsstoff anhand analytischer und experimenteller Beispiele und Aufgaben vertieft. Insbesondere für Studienanfänger werden im Rahmen von Förderprogrammen im Grundstudium Vorkurse und fakultative Zusatzübungen (Tutorien) in den Grundlagenfächern angeboten.

§ 8

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein 4-semestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, ein 5-semestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Als Bestandteil der Diplomprüfung ist im 9. Semester die Diplomarbeit anzufertigen.

(2) Der Studienablaufplan für das Grundstudium (Anlage 1) und das Hauptstudium (Anlagen 2 und 3) enthält alle Lehrveranstaltungen sowie deren zeitliche Lage in den Semestern, die zu belegen sind, damit das Studium in der Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung gibt davon aus, dass die Lehrveranstaltungen von den Studierenden vorbereitet bzw. vertieft werden.

(3) Die vorlesungsfreien Zeiten der Semester werden für Exkursionen, Intensivkurse und Praktika sowie für die Abnahme von Prüfungen genutzt.

§ 9

Inhalte des Grundstudiums

(1) Gegenstand des Grundstudiums in den ersten zwei Semestern sind geisteswissenschaftliche Grundlagen (14 SWS), physikalische und chemische Grundlagen (16 SWS) und mathematische Grundlagen (8 SWS). Im 3. und 4. Semester werden die geisteswissenschaftlichen Grundlagen (24 SWS) und physikalisch-chemischen Grundlagen (9 SWS) weiter ausgebaut und Datenanalyse/Statistik (3 SWS) und Materialwissenschaftliche und -technische Grundlagen (7 SWS) vermittelt.

Mit Blick auf die späteren beruflichen Anforderungen, wo weltweite Kommunikation zunehmend zu einem normalen Arbeitsmittel wird, muss ein Absolvent des Studienganges Archäometrie/Industriearchäologie sich in der Fremdsprache Englisch in Wort und Schrift frei verständigen können. Vertiefte Kenntnisse in einer weiteren fachrelevanten Sprache werden dringend empfohlen. Der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse wird bereits im Grundstudium angeraten. Anlage 1 enthält den Studienablaufplan für das Grundstudium.

(2) Die Vermittlung der physikalischen und chemischen Grundlagen erfolgt in der Form einer integrierten Physik-/Chemieausbildung und umfasst folgende Schwerpunkte:

- a) Klassische Mechanik; Klassische Elektrodynamik
- b) Schwingungen und Wellen; Aufbau der Atome
- c) Systematik und Elementeneigenschaften; Grenzformen der Chemischen Bindungen
- d) Aufbau und Eigenschaften von Molekülen; Aggregatzustände und Ordnungsprinzipien der Stoffe
- e) Optik; Kinetische Gastheorie; Triebkräfte der Stoffwandlungsprozesse
- f) Grundreaktionstypen

Die Vorlesungen werden durch integrierte Übungen, Seminare und Praktika unteretzt. Außerdem werden Tutorien fakultativ angeboten.

(3) Die Vermittlung der geisteswissenschaftlichen Grundlagen beinhaltet schwerpunktmäßig eine Ausbildung in der Ur- und Frühgeschichte, die einem Magisterstudium im Hauptfach weitgehend äquivalent ist, wobei Lehrveranstaltungen zur Archäometrie zunehmend in die Ausbildung der Ur- und Frühgeschichte integriert werden. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen in der Industriearchäologie, die mit den Grundlagen dieser Fachrichtung vertraut machen.

Die Inhalte des Grundstudiums in diesen Disziplinen sind:

Ur- und Frühgeschichte

(obwohl das Fach prinzipiell räumlich nicht begrenzt ist, steht die Archäologie Europas und der angrenzenden Regionen im Vordergrund)

- a) Einführung in Methodik, Forschungsgeschichte und Theorien (Proseminar)
- b) Grundkurs „Überblick über die Ur- und Frühgeschichte“ (4 Semesterwochenstunden,

verteilt auf 2 Semester)

- c) Es ist ein Grabungspraktikum oder eine relevante praktische Leistung im Umfang von 6 Wochen zu absolvieren

Überblicksvorlesungen zu den größeren historischen Epochen:

- d) Jäger- und Sammlerkulturen (Paläolithikum und Mesolithikum)
e) frühbäuerliche Kulturen (Neolithikum)
f) frühe Metallzeiten (im wesentlichen Bronzezeit)
g) späte Metallzeiten (Hallstattzeit bis Latènezeit)
h) Römische Kaiserzeit bis Frühmittelalter
i) Seminare zu ausgewählten Themen aus den genannten Epochen
j) Übungen zum Erlernen praktischer Tätigkeiten

Archäometrie

- a) Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden in der Archäologie, Forschungsgeschichte und Überblick, gegliedert nach Fächern, Methoden und Materialgruppen
b) Entwicklung handwerklicher und technischer Methoden von den Anfängen bis zur Neuzeit, ergänzt durch ein Seminar zu ausgewählten Themen
c) Entstehung und Ausbreitung der Metallerzeugung und -verarbeitung sowie die Geschichte der Metalle und Legierungen

Industriearchäologie

- a) Einführung in historisches Arbeiten
b) Methodische und thematische Grundlagen der Industriearchäologie
c) Technikgeschichte von der Antike bis zur Neuzeit
d) Wechselwirkung von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft von der Renaissance bis zur Gegenwart

(4) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Einzelheiten sind in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie an der TU Bergakademie Freiberg geregelt.

(5) Der Studierende muss eine Bestätigung über die Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von mindestens 2 Tagen nachweisen.

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums in der Studienrichtung Archäometrie

(1) Schwerpunkte des Hauptstudiums in der Studienrichtung Archäometrie im Pflichtbereich (84 SWS) sind

Archäometrie	(27 SWS)
Angewandte Geowissenschaften	(25 SWS)
Ur- und Frühgeschichte	(22 SWS)
Wahlpflichtfach	(10 SWS)

(2) Die wichtigsten Bereiche, in denen naturwissenschaftliche Methoden in der archäologischen Forschung eingesetzt werden, sind die Materialanalyse, die Datierung und die zerstörungsfreie Untersuchung unterirdischer Strukturen. Diese werden in Vorlesungen und Praktika vorgestellt.

(3) Wenn auch die methodischen Aspekte in der Archäometrie meist im Vordergrund stehen, ist die Gliederung des Stoffes nach den häufigsten archäologischen Fundgattungen notwendig, die für naturwissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung stehen. Es handelt sich im Wesentlichen um Bodenfunde aus anorganischen Materialien, vorwiegend Metall, Keramik, Glas und verschiedene Gesteine. Durch die Entwicklung der modernen Molekularbiologie gewinnt aber neuerdings auch die Untersuchung organischer Reste an Bedeutung, der zumindest durch eine Überblicksvorlesung Rechnung getragen wird.

(4) Eine besonders wichtige Fragestellung in der Archäologie ist die nach der Herkunft verschiedener Materialien, um überregionale Kulturkontakte zu dokumentieren und damit Handelswege und die Ausbreitung verschiedener Technologien zu ermitteln. Um die Ergebnisse von Artefaktuntersuchungen mit Lagerstätten in Verbindung zu bringen, sind Grundkenntnisse in den Geowissenschaften, vor allem der Lagerstättenlehre, unumgänglich. Zur Untersuchung von regionalen Verbreitungen bestimmter Materialien oder Formtypen werden auch in der Archäologie zunehmend geographische Informationssysteme verwendet. Deren Grundlagen sowie Grundlagen der Vermessungstechnik werden in diesem Komplex in Vorlesungen und Übungen vermittelt.

(5) Im Hauptstudium Ur- und Frühgeschichte werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse durch weitere Vorlesungen zu den größeren historischen Epochen und Seminare zu ausgewählten Themen daraus vertieft. Hierbei stehen, neben der Vermittlung archäologischer Materialkenntnisse, Aspekte der Siedlungsgeschichte, der historischen Demographie, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte wie auch der Geistesgeschichte im Vordergrund.

(6) Im Wahlpflichtbereich hat der Studierende Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu belegen und die Kenntnisse mit Leistungsnachweis nachzuweisen. (Empfehlung für die Wahl der LV entweder aus dem Bereich Geowissenschaften oder aus dem Bereich Werkstoffwissenschaften).

(7) Studienbegleitend ist von den Studierenden eine Studienarbeit (Teil der Diplomprüfung) anzufertigen, die mit im Grundstudium erworbenem Wissen bearbeitet werden kann. Die Einhaltung der Frist für die Bearbeitung der Studienarbeit wird vom Aufgabensteller und vom Prüfungsausschuss überwacht. Verlängerungen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

(8) Als Teil der Diplomprüfung ist im 9. Semester (Studienablaufplan) eine Diplomarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Einzelheiten dazu sind in der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(9) Der Studierende muss eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Grabungspraktikum bzw. einer relevanten praktischen Leistung im Umfang von 6 Wochen sowie an Fachexkursionen im Umfang von mindestens 10 Tagen nachweisen.

§ 11

Inhalte des Hauptstudiums in der Studienrichtung Industriearchäologie

(1) Schwerpunkte des Hauptstudiums in der Studienrichtung Industriearchäologie im Pflichtbereich (84 SWS) sind

Industriearchäologie	(28 SWS)
Methoden der Industriearchäologie	(15 SWS)
Kultur- und Projektmanagement	(21 SWS)
Wahlpflichtfächer	(20 SWS)

(2) Die Industriearchäologie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Sachzeugen der industriellen Entwicklung in Bereichen wie dem Bergbau, der Metallverarbeitung, dem Textilwesen, der Energiegewinnung, dem Maschinenbau, der chemischen Industrie, der Herstellung von Gebrauchs- und Konsumgütern, dem Bau- und Verkehrswesen sowie weiterer Branchen seit dem Beginn der industriellen Revolution. Dafür benötigen Industriearchäologen Kenntnisse nicht nur über die Entwicklung und die typischen Merkmale dieser Industriebereiche, sondern ebenso Kenntnisse in der Technikgeschichte, der Wirtschaftsgeschichte, der Industriearchitektur, der Industriedenkmalpflege, dem Denkmalrecht sowie in der historischen Entwicklung von Maschinen und Anlagen.

(3) Zu den grundlegenden Methoden der Industriearchäologie im Bereich der Erkundung, der Erfassung, der Dokumentation, der Erforschung sowie der Erhaltung von Industrieanlagen und technischen Denkmälern aller Art gehören archivalische Studien von Karten, Plänen, Photos, Akten, Firmenschriften und technischen Unterlagen aller Art. Darüber hinaus sind moderne Erkundungs- und Erfassungstechnologien, die Methoden der Vermessungstechnik sowie die grundlegenden Methoden der Konservierung und Restaurierung verschiedener Materialien sowie ganzer Maschinen, Anlagen und Gebäudekomplexe zu beherrschen, um den Aufgaben der Industriearchäologie gerecht zu werden.

(4) Die berufliche Tätigkeit von Industriearchäologen vor allem im Bereich von Industriemuseen, Technischen Museen sowie in der Unternehmensberatung erfordert zunehmend Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich des Managements von Projektarbeiten sowie von Kultureinrichtungen. Neben einer Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sind dazu Basiskenntnisse in den Bereichen des Marketing, der Projektentwicklung, des allgemeinen Rechts bzw. des Arbeitsrechts sowie im Bereich interkultureller Probleme und Fragen erforderlich. Der Vermittlung dieser Kenntnisse dient der Bereich des Kultur- und Projektmanagements in der Studienrichtung Industriearchäologie.

- (5) Im Wahlpflichtfachbereich hat der Studierende zwei Wahlpflichtfächer im Umfang von jeweils 10 SWS, insgesamt also 20 SWS zu belegen und die erworbenen Kenntnisse mit Leistungsnachweis nachzuweisen. Die Auswahl der Wahlpflichtfächer sollte sich an dem gewünschten künftigen Berufsfeld orientieren.
- (6) Studienbegleitend ist von den Studierenden eine Studienarbeit (Teil der Diplomprüfung) anzufertigen, die mit im Grundstudium erworbenem Wissen bearbeitet werden kann. Die Einhaltung der Frist für die Bearbeitung der Studienarbeit wird vom Aufgabensteller und vom Prüfungsausschuss überwacht. Verlängerungen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich.
- (7) Als Teil der Diplomprüfung ist im 9. Semester (Studienablaufplan) eine Diplomarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Einzelheiten dazu sind in der Diplomprüfungsordnung geregelt.
- (8) Der Studierende muss eine Bestätigung über die Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von mindestens 10 Tagen nachweisen.

§ 12

Fachprüfungen/Leistungsnachweise

(1) Fachprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen und werden studienbegleitend abgelegt. Sie dienen der Kontrolle des Wissens und Könnens über ein gesamtes Wissensgebiet. Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere über

- die zeitliche Gliederung,
- die Zulassungsvoraussetzungen,
- die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und
- die Wiederholungsmöglichkeiten

ergeben sich aus der Diplomprüfungsordnung in Verbindung mit dem bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Die Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen sind durch Leistungsnachweise zu belegen. Die Modalitäten zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden durch den Lehrenden festgelegt und sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 13

Studienberatung

(1) Neben der allgemeinen Studienberatung, die von der Zentralen Studienberatung durchgeführt wird, wird eine Studienfachberatung für den Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie angeboten. Sie beinhaltet die Beratung über Studienvoraussetzung, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten. Die Namen der Studienfachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis der TU Bergakademie Freiberg zu entnehmen.

(2) Zur Aufgabe der Studienfachberatung gehören die Durchführung einer Informationsveranstaltung zu Beginn eines jeden Studienjahres sowie die Pflege von Kontakten zu anderen zentralen und fachgebundenen Studienberatungsstellen.

(3) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Anmeldungen zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen spätestens im 4. Semester. Spätestens vor Beginn des fünften Semesters sind alle Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung vollständig nachzuweisen. Wer die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 14

Übergangsregelung

Studenten, die bereits im Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) eingeschrieben sind, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie nach der neuen Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Archäometrie/Industriearchäologie oder der alten Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Archäometrie (Ingenieurarchäologie) studieren. Die Wahl ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Spezielle Übergangsregelungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Diplomprüfungsordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie vom 01. November 2000 und des Senats (B 12/5) vom 23. Januar 2001. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 17.08.2001, Aktenzeichen PBS-7643.10/1, die Anzeige der Studienordnung bestätigt.

Freiberg, den 15. September 2001

Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor

**Anlage 1: Studienablaufplan für das Grundstudium:
Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie**

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	1. Sem. V/S/P	2. Sem. V/S/P	3. Sem. V/S/P	4. Sem. V/S/P	PVL FP / PL
Ur- u. Frühgeschichte/Archäometrie/Industriearchäologie (38 SWS)					
Ur- und Frühgeschichte					FP(1) PL/M(2)*
- Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte I	2/2/-	-	-	-	
- Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte II	-	-/2/- 2/-/-	-	-	
- Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte III	-	-	2/2/-	-	PL/S(1) PVL
- Grundlagen der Ur- und Frühgeschichte IV	-	-	-	2/2/-	PVL
- Grabungspraktikum oder relevante praktische Leistung					PVL
Archäometrie					
- Einführung i. d. Archäometrie	2/-/-	-	-	-	FP (1)
- Technik der Urzeit	-	-	2/2/-	-	PVL
- Archäometallurgie	-	-	-	4/-/-	PL/S (1)
- Archäometrie-Kolloquium	-	-	-	-/1/-	PL/S (1)
Industriearchäologie					
- Einführung in die Industriearchäologie	-	-	2/-/-	-/2/-	FP (1) PL/M/S (3)
- Historisches Arbeiten	-/2/-	-	-	-	PVL
- Wissenschaft, Technik, Gesellschaft	-	2/-/-	-	-	PVL
- Technikgeschichte I	-	-	-	2/-/-	PL/S (1)
- IWTG-Kolloquium	-	-	-	-/1/-	
Pflichtexkursion (2 Tage)					PVL
Natur-/Ingenieurwissenschaften (43 SWS)					
Grundkurs Physik/Chemie					
- Grundkurs Physik/Chemie I	6/1/1	-	-	-	FP (1)
- Grundkurs Physik/Chemie II	-	4/-/4	-	-	PVL
- Grundkurs Physik/Chemie III	-	-	4/-/5	-	PVL
Grundkurs Höhere Mathematik					
- Grundkurs Höhere Mathe. I	3/1/-	-	-	-	
- Grundkurs Höhere Mathe. II	-	3/1/-	-	-	PVL
Datenanalyse/Statistik	-	-	2/1/-	-	PVL
Einführung in die Werkstoffwissenschaft	-	-	2/-/-	2/-/-	PVL
Grundlagen der Werkstoff-Technologie (Erzeugung)	-	-	-	3/-/-	PVL
Summe SWS: 81	20	18	24	19	

*oder alternative Prüfungsleistung: Belegarbeit

**Anlage 2: Studienablaufplan für das Hauptstudium:
Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie
Studienrichtung Archäometrie**

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	5. Sem. V/S/P	6. Sem. V/S/P	7. Sem. V/S/P	8. Sem. V/S/P	PVL FP / PL
Ur- und Frühgeschichte/Archäometrie (49 SWS)					
Ur- und Frühgeschichte					
- Ur- und Frühgeschichte Europas	2/-/-	2/-/4	2/-/-	-/4/-	FP (2)
- Ur- und Frühgeschichte Europas I	-/2/-	-/2/-			PL/M (6)
- Ur- und Frühgeschichte Europas II			-/2/-	-/2/-	PVL* PL/M/S (1)
- Grabungspraktikum oder relevante praktische Tätigkeit					PVL* PL/M/S (1)
- Pflichtexkursion (10 Tage)					PVL
Archäometrie (Methoden)					
- Archäometrische Unter- suchungsmethoden	4/-/-	-/-/4	-	-	FP (2)
- Datierungsmethoden	2/-/-	-	-	-	PVL
- Mikroskopie I (Metalle)	-	2/-/1	-	-	PVL
- Mikroskopie II (Silikate)	-	-	-/3/-	-	PVL
- ESMA/REM	-	-	1/-/1	-	
- Archäometrisches Seminar	-	-	-	-/2/-	
Archäometrie (prähistorische Werkstoffe)					
- Urformtechnik			1/-/1	-	FP (1)
- Technologie der prähistorischen Keramik	-	-	1/-/1	-	PVL
- Silikatische Werkstoffe der Neuzeit	-	-	-	2/-/-	
- Organische Materialien	-	-	-	1/-/-	
- Pflichtexkursion (10 Tage)					PVL
Angewandte Geowissenschaften (25 SWS)					
- Grundlagen der Geowissen- schaften	4/4/-	-	-	-	FP (2)
- Einführung in die Geophysik	2/-/-	-/2/-	-	-	PL/S (2)
- Geoinformationssysteme	-	2/2/-	-	-	PVL
- Vermessungstechnik I	1/-/1	-	-	-	PVL
- Computerkartographie I (CAD-Kartographie)	-	1/2/-	-	-	PVL
- Einführung in die Lagerstätten- kunde	-	-	2/2/-	-	PL/S (2)
Wahlpflichtfächer (10 SWS)					
- Wahlpflichtfächer aus Anlage 4	-	-	3/1/-	4/2/-	PVL
Summe SWS: 84	22	24	21	17	

* 3 Seminare (wovon 2 ausgewählt und als Prüfungsleistung gleichgewichtig anerkannt werden) und 1 Belegarbeit

**Anlage 3: Studienablaufplan für das Hauptstudium:
Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie
Studienrichtung Industriearchäologie**

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	5. Sem. V/S/P	6. Sem. V/S/P	7. Sem. V/S/P	8. Sem. V/S/P	PVL FP / PL
Industriearchäologie (28 SWS)					FP (3) PL/M (6)
- Industriearchäologie I	-	2/2/-	-	-	PL/M/S (1)
- Industriearchäologie II	-	-	-	2/2/-	PL/M/S (1)
- Technikgeschichte	2/-/-	-/2/-	2/-/-	-/2/-	PVL
- Historische Maschinen und Anlagen	-	-	2/-/-	-	
- Wirtschaftsgeschichte	-	-	2/-/-	2/-/-	PVL
- Industriearchitektur	-	2/-/-	-	-	
- Industriedenkmalpflege	2/-/-	-	-	-	
- Denkmalrecht	-	-	-	-	
- Praktikum oder relevante praktische Tätigkeit	-	-	-	2/-/-	PVL PVL
- Pflichtexkursion (10 Tage)	-	-	-	-	PVL
Methoden der Industriearchäologie (15 SWS)					FP (1) PL/S (3)
- Praktische Industriearchäologie	-	-	-/2/-	-	PL/M/S (1)
- Archivkunde	-	-	1/1/-	-	
- Konservierung/Restaurierung	-	-	-	-/1/2	
- Vermessungstechnik I	1/-/1	-	-	-	PVL
- Computerkartographie I (CAD-Kartographie)	-	1/2/-	-	-	PVL
- Geoinformationssysteme	-	2/2/-	-	-	PVL
Kultur- und Projektmanagement (21 SWS)					FP (1)
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2/-/-	1/1/-	-	-	*PVL/PL/S
- Grundlagen des Marketing	2/2/-	-	-	-	*PVL/PL/S
- Marketingmanagement	-	-	2/1/-	-	*PVL/PL/S
- Projektentwicklung	-	-	-	2/-/-	*PVL/PL/S
- Cultural Studies	-	2/-/-	-	-	*PVL/PL/S
- Einführung in das Recht für Nichtökonomien	-	2/1/-	-	-	*PVL/PL/S
- Baurecht oder Arbeitsrecht I	-	-	2/1/-	-	*PVL/PL/S
Wahlpflichtfächer (20 SWS)					FP/M (1)
- Wahlpflichtfach I	4	2	2	2	PVL
- Wahlpflichtfach II	4	2	2	2	PVL
Summe SWS: 84	20	26	20	18	

* Zu absolvieren sind alle sieben Prüfungsvorleistungen (PVL) von denen vier ausgewählt und als Prüfungsleistungen gleichgewichtig anerkannt werden

**Anlage 4: Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium:
Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie:
Studienrichtung Archäometrie**

Es wird empfohlen, die Wahlpflichtfächer schwerpunktmäßig aus den nachfolgenden Gruppen zu wählen. Die Auswahl der Fächer erfolgt im Rahmen einer Studienberatung. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen und Studiengänge als Wahlpflichtfach gewählt werden.

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	V/S/P	Semester
Geowissenschaften/Geotechnik und Bergbau		
- Photogrammetrie	2/-/-	SS
- Vermessungstechnische Übung	-/-/4	SS
- Geologische Karteninterpretation	2/-/2	WS
- Quartärgeologie	2/-/-	SS
- Einführung in die Mineralogie	1/-/2	WS
- Bodenkunde	2/-/-	WS
- Grundlagen der Informatik	2/-/1	WS
- Multivariate und Geostatistik	2/2/-	WS
- Fernerkundung und Bildverarbeitung	1/2/-	WS
- Chemometrie	1/1/-	SS
Werkstoffwissenschaft		
- Grundlagen der Werkstofftechnologie	6/-/-	SS
- Nichtisenmetallurgisches Praktikum	-/-/4	WS
- NE-Metalle	2/-/-	SS
- Fügetechnik	1/-/1	SS
- Keramische Werkstoffe	2/-/-	WS
- Metallische Werkstoffe	1/1/-	SS
- Technologie der Keramik	2/-/1	SS
- Werkstoffprüfung	3/-/-	WS
	-/-/1	SS
- Thermische Verfahren der Metallraffination	2/1/-	SS
Technikgeschichte und Industriearchäologie		
- Wissenschaftsgeschichte	2/2/-	WS
- Technikgeschichte	2/-/-	WS
	-/2/-	SS
- Wirtschaftsgeschichte	2/-/-	WS
	2/-/-	SS
- Umweltgeschichte	-/2/-	WS
	-/2/-	SS
- Industriearchäologie	2/2/-	SS
- Praktische Industriearchäologie	-/2/-	WS
- Historische Maschinen und Anlagen	2/-/-	WS
- Denkmalrecht	2/-/-	SS

**Anlage 5: Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium:
Diplomstudiengang Archäometrie/Industriearchäologie:
Studienrichtung Industriearchäologie**

Es wird empfohlen, die Wahlpflichtfächer schwerpunktmäßig aus den nachfolgenden Gruppen zu wählen. Die Auswahl der Fächer erfolgt im Rahmen einer Studienberatung. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen und Studiengänge als Wahlpflichtfach gewählt werden.

Fachgebiet/Lehrveranstaltung	V/S/P	Semester
Wissenschafts- und Umweltgeschichte		
- Wissenschaftsgeschichte	2/2/-	WS oder SS
- Umweltgeschichte	-2/-	WS
	-2/-	SS
- IWTG-Kolloquium	-1/2	WS oder SS
Methoden der Archäometrie		
- Archäometrische Untersuchungsmethoden	4/-/-	WS
	-1/4	SS
- Datierungsmethoden	2/-/-	WS
Maschinenbau		
- Einführung in die konstruktiven Grundlagen	1/1/-	WS
- Konstruktion I (CAD)	1/1/-	SS
- Maschinen- und Apparateteile	2/2/-	WS
- Planung von Produktionsstätten	2/-/-	SS
- Korrosion und Korrosionsschutz	2/-/-	SS
Museologie (Kooperation mit FH Leipzig)		
- Einführung in die Museologie	1/-/-	WS
- Theoretische Museologie I	1/1/-	SS
- Theoretische Museologie II	1/-/-	WS
- Spezielle Museumsmethoden	1/1/-	WS
- Praktische Museologie I	-2/-/-	WS
- Praktische Museologie II	-2/-/-	SS
Baudenkmalpflege (Kooperation mit TU Dresden)		
- Grundlagen der Denkmalpflege	2/-/-	SS
- Baugeschichte I	2/-/-	WS
- Baugeschichte II	2/-/-	SS
- Baugeschichte III	2/-/-	WS
- Architekturtheorie	2/-/-	SS

Anlage 6: Legende zu den Anlagen 1 bis 5

Legende: Allgemeine Bezeichnungen

SWS	Semesterwochenstunde(n)	
V	Vorlesung	(Angabe in SWS; z. B.: 2/-/-)
S	Seminar/Übung	(Angabe in SWS; z. B.: -/2/-)
P	Praktikum	(Angabe in SWS; z. B.: -/-/1)

Bezeichnungen für Prüfungsleistungen

FP	Fachprüfung	
(2)	Die Zahlen in den Klammern geben die Gewichtung für die Bildung der Gesamtnote an.	
PL	Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Fachprüfung besteht.	
PL/M (1)	Mündliche Prüfungsleistung, Gewichtung 1	
PL/S (2)	Schriftliche Prüfungsleistung, Gewichtung 2	
PL/M/S	Prüfungsleistung, die aus einer mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistung besteht	

Prüfungsvorleistungen für die betreffende Fachprüfung

PVL	Prüfungsvorleistungen zur Anmeldung für die einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfungen, zu belegen durch Leistungsnachweis
-----	--

Die Modalitäten zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden durch den Lehrenden festgelegt und sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: H. Schumann
Büro der Prorektoren

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

